



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 818/1-V/4/84

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n

BUNDESKANZLERAMT	
Platz	<i>11</i> - GZ/19. <i>84</i>
Datum:	12. MRZ. 1984
Verf. Nr.:	1984 -03- 13 <i>framer</i>

J. Schwarz

Sachbearbeiter
MATZKA

Klappe/Dw
2395

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird

Das Bundeskanzleramt übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird.

Beilage

7. März 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 818/1-V/4/84

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

1010 W i e n

Sachbearbeiter
MATZKA

Klappe/Dw
2395

Ihre GZ/vom
13.101/01-I 3/84
14. Feber 1984

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird

Das Bundeskanzleramt nimmt zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art.I:

Gem. Pkt.77 der Legistischen Richtlinien 1979 und in Fortführung der bisherigen Praxis sollten in Art.I des Gesetzesentwurfes alle bisherigen Neufassungen des Landwirtschaftsgesetzes zitiert werden; es wäre somit auch die Novelle BGBl.Nr.267/1978 zu nennen.

Zu Art.II § 2 Abs.1:

Das Bundeskanzleramt geht davon aus, daß das Landwirtschaftsgesetz 1976 in einer Phase beschlossen wurde, als sich Österreich ua. von einem Getreide- und Zuckerimportland zu einem Exporteur von Lebensmitteln entwickelte. Damals war keineswegs abzusehen, daß einerseits große Überschüsse in einzelnen Produktionssparten anfallen werden (die sich in den nächsten Jahren noch weiter steigern werden) und andererseits wichtige Lücken in der Versorgung mit Lebensmitteln und Futtermitteln

- 2 -

nicht geschlossen, bzw. Produktionsalternativen nicht erschlossen werden. Es scheint daher im Lichte dieser Entwicklung angebracht, das Landwirtschaftsgesetz 1976 im Interesse der umfassenden Landesverteidigung entsprechend zu ergänzen. Für diese Ergänzung unterbreitet das Bundeskanzleramt im folgenden einen konkreten Formulierungsvorschlag.

Die Ergänzung stützt sich weiters auf die Regierungserklärung 1983 und dem Landesverteidigungsplan 1983. In der Regierungserklärung finden sich folgende Aussagen: "Angesichts der wachsenden Konkurrenz auf den Weltagrarmärkten ist die bessere Anpassung der Agrarproduktion an den inländischen Verbrauch einerseits und an die Exportmöglichkeiten andererseits eine vordringliche Aufgabe. Mit diesem Ziel wird die Agrarmarktordnung weiter zu entwickeln sein.

In Einklang mit Energie- und Umweltschutzerfordernissen zählt das Projekt der Biospritertezeugung zu den wichtigsten Produktionsalternativen.

Die Bundesregierung wird sich auch mit den Problemen, die mit einer österreichischen Ölsaatenproduktion zusammenhängen intensiv auseinandersetzen."

Im Landesverteidigungsplan 1983, der am 22. März 1983 vom Landesverteidigungsrat und am 22. November 1983 von der Bundesregierung beschlossen wurde, finden sich ebenfalls Aussagen, die im vorliegenden Zusammenhang von Belang sind: Unter dem Titel "Bewahrung der Ernährungsbasis" wird ausgeführt, Ziel der Maßnahmen zur Bewahrung der Ernährungsbasis sei es, "auch bei Eintritt von Störungen eine quantitativ und qualitativ ausreichende Versorgung der Bevölkerung Österreichs mit Nahrungsmitteln sicherzustellen. Die in Zeiten ungestörter Produktion und Versorgung ergriffenen Maßnahmen zur Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes und zur Ordnung der Agrarmärkte stellen eine wichtige Voraussetzung zur Erreichung dieses Zieles dar.

- 3 -

Der Selbstversorgungsgrad Österreichs mit Nahrungsmitteln lag im Schnitt der letzten Jahre bei 80 - 90 %.

Die Versorgungssicherheit wird aber durch 2 Faktoren geschmälert:

1. Der Wert der Vorleistungen für die Land- und Forstwirtschaft machten bereits 1980 mehr als 1/3 der Endproduktion aus. Nur ein Teil dieser Vorleistungen wird in Österreich selbst erzeugt.
2. Überschußproduktionen auf der einen Seite stehen gravierende Lücken - besonders bei pflanzlichen Fetten den Futtermitteln gegenüber."

"Österreich ist bei pflanzlichen Ölen und Fetten wie bei Eiweißfuttermitteln in seiner Versorgung weitgehend auf Importe angewiesen. Wenn in einem Krisenfall diese Importe Einschränkungen unterworfen werden, sind unter Berücksichtigung der im Inland aufbringbaren Speisefette und Eiweißfuttermittel die notwendigen Umstellungen in der Nahrungsmittelzusammensetzung und in der Struktur der Tierhaltung vorzunehmen."

Anhang dieser Zitate erkennt man, daß eine krisensichere Versorgung mit pflanzlichen Ölen und Fetten nicht gegeben ist und bei Ausfall der Eiweißfuttermittelimporte eine Strukturänderung bei der Tierhaltung vorzunehmen wäre, durch die die Versorgung mit Fleisch in ausreichendem Maße nicht mehr gesichert ist.

Für den Art.II § 2 (1) wird daher vom Bundeskanzleramt in Wahrnehmung seiner Zuständigkeit zur Koordinierung der umfassenden Landesverteidigung folgende Ergänzung vorgeschlagen:

- "e) die Agrarproduktion an den inländischen Verbrauch und die Exportmöglichkeiten anzupassen, um einerseits die bestehenden Produktionsüberschüsse und andererseits die Abhängigkeit von Importen zu verringern."

7. März 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

